

RS Vwgh 2000/9/20 97/08/0549

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.2000

Index

L92053 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Niederösterreich

L92103 Behindertenhilfe Rehabilitation Niederösterreich

L92603 Blindenbeihilfe Niederösterreich

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs3 litf;

SHG NÖ 1974 §10;

SHG NÖ 1974 §38 Abs1;

SHG NÖ 1974 §9;

Rechtssatz

Insoweit der Antragsteller weder durch eigene Arbeit noch durch die Inanspruchnahme der Leistungen Dritter - im Besonderen also, mangelnde Selbsterhaltungsfähigkeit des Antragstellers vorausgesetzt, der ihm gegenüber noch unterhaltspflichtigen Personen - in der Lage ist, seinen notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten, steht seinem Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt der Umstand, dass "Studenten keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung" haben, nicht entgegen.

§ 12 Abs 3 lit f AIVG - eine Bestimmung, zu deren näherem Verständnis etwa auf das hg E 22.10.1996/96/08/0125, verwiesen werden kann - ist auf das NÖ SHG 1974 nämlich ebenso wenig "umzulegen" wie etwa diejenigen Bestimmungen des AIVG, nach denen der Bezug von Leistungen nach diesem Gesetz die Arbeitsfähigkeit des Arbeitslosen voraussetzt. Auch soweit es - etwa hinsichtlich der Arbeitswilligkeit - sachliche Berührungspunkte gibt, hat die Behörde bei der Entscheidung über die Hilfe zum Lebensunterhalt nicht das AIVG, sondern das NÖ SHG 1974, im Besonderen also § 38 Abs 1 dieses Gesetzes, anzuwenden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997080549.X02

Im RIS seit

01.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at